

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2020**

1. § 3

a. Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die 15 Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die 15 Ersatzmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Briefwahl gewählt.“

Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WPVG NRW werden die Mitglieder der Vertreterversammlung und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Folglich sollte in § 3 Abs. 1 die genaue Anzahl der Ersatzmitglieder festgelegt werden. Die Anzahl sollte auf 15 Ersatzmitglieder festgelegt werden, damit im Hinblick auf ein Ausscheiden von (Ersatz-)Mitgliedern – z.B. auch durch deren Wahl in den Vorstand – so viele Ersatzmitglieder vorhanden sind, dass eine ordnungsgemäße Besetzung der Vertreterversammlung mit 15 Mitgliedern gewährleistet ist.

b. Absatz 7

In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „mit schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

Begründung:

Die Einberufung der Vertreterversammlung sollte auch in elektronischer Form erfolgen können.

2. § 5 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung:

Im Rahmen einer externen Rechtsberatung ist der Hinweis erteilt worden, dass eine gerade Anzahl an Gremienmitgliedern, bei denen alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben, zu einer „Pattsituation“ führen kann. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll daher – wieder – auf fünf Personen festgelegt werden.

3. § 6 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. legt grundlegende Anforderungen an das Handeln des WPV in einem Governance-Kodex fest.“

Begründung:

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Satzung enumerativ zu regeln. Da der Governance-Kodex vom Vorstand beschlossen werden soll, sollte eine neue Nummer 8. eingefügt werden, durch die eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

4. § 7 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes

1. zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen eine Verpflichtung von mehr als 3% des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss begründet wird,

2. zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften, zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie

3. zur Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung.“

Begründung:

Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sollten in ihren Grundzügen in der Satzung selbst geregelt werden. Der Vorstand sollte zu denjenigen Geschäften der Geschäftsführung seine Zustimmung erteilen müssen, die von besonderer und grundlegender Bedeutung sind. Im Bereich der Vermögensanlage soll zum einen eine volumenmäßige Grenze festgelegt werden, die abhängig ist vom jeweiligen Buchwert der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss. Es ist davon auszugehen, dass Geschäfte, die 3% des Buchwertes überschreiten, so bedeutsam sind, dass eine Zustimmung des Vorstandes zielführend ist. Zum anderen sollte der Vorstand auch zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften sowie zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen seine Zustimmung erteilen müssen, da auch diese Geschäfte von grundlegender Bedeutung für das WPV sind. Schließlich sollte ein Zustimmungsvorgehalt für

die Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte statuiert werden, weil eine Geschäftsbesorgung für Dritte weitreichende Folgen für die Geschäftsstelle und die Außenwirkung des WPV hat.

Die näheren Bestimmungen sollen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung festgelegt werden.

5. § 18 Abs. 2

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Absatz 3 wird Absatz 2 und aus Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

§ 18 Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da der Pflichtwehrdienst bzw. der Zivildienst bereits im Jahr 2011 abgeschafft wurde und die Regelung keine praktische Bedeutung mehr hat.

6. § 22 Abs. 6

Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.“

Begründung:

Absatz 6 Satz 6 sollte ersatzlos gestrichen werden. Das Bestandsführungssystem des WPV berechnet die Minderung einer Rentenkürzung durch eine „VA-Sonderzahlung“ automatisch und ohne Berücksichtigung der Höhe des Betrages, so dass auch geringe Ausgleichszahlungen ohne Verwaltungsaufwand entgegengenommen und berücksichtigt werden können.

7. § 29 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Steuerbehörde“ durch das Wort „Finanzbehörde“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung; der Fachterminus sollte korrekt verwendet werden.

8. § 32 Abs. 1

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Erreicht das Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht, ist zum Nachweis des Arbeitseinkommens unverzüglich der von einer deutschen Finanzbehörde erlassene Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen.“

Begründung:

Mit Satz 2 soll eine klare Rechtsgrundlage dahingehend geschaffen werden, dass das über das Rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt hinaus erzielte und ggf. zu verbeitragende Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen ist.

9. § 39 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Begründung:

Die Verlustrücklage soll von bisher sechs Prozent auf sieben Prozent der Deckungsrückstellung erhöht werden. Bei einer Verlustrücklage von sieben Prozent können die aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel, die in Abhängigkeit von der Struktur der Vermögensanlage derzeit rd. 6,5% betragen, künftig allein durch die Verlustrücklage dargestellt werden. Durch die Erhöhung der Verlustrücklage steigt zudem das verfügbare Risikokapital. Dies ermöglicht eine chancenreichere Ausrichtung der Vermögensanlage.

10. § 48

Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 eingefügt:

„(15) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

Begründung:

Damit die Erhöhung der Verlustrücklage und damit auch die Erhöhung des Risikokapitals schon für das Jahr 2021 wirken, sollte die Änderung von § 39 Abs. 2 – unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Satzungsänderung – am 31. Dezember 2020 in Kraft treten.